



## **Stelzenfestspiele bei Reuth e.V.** **- Satzung -**

---

### **§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen *Stelzenfestspiele bei Reuth e.V.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stelzen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleiz eingetragen.

### **§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Einziger und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Organisation und Förderung der Stelzenfestspiele sowie anderer Kulturveranstaltungen in Stelzen und Umgebung.
- (3) Der Verein arbeitet mit kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Einrichtungen und Personen zusammen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und oder öffentlichen Rechts werden, die sich zu dieser Satzung bekennt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung bei dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
  - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dem Verein schadet. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückgabe von Mitgliedsbeiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.



## Stelzenfestspiele bei Reuth e.V. - Satzung -

---

### § 4 - Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen öffentlicher Mittel.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitglieder (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

### § 6 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden und ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - die Wahl des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie die Entlastung desselbigen,
  - Wahl des Kassenprüfers,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es entscheidet eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu sechs 2. Vorsitzenden. Das Amt des Schatzmeisters wird von einem 2. Vorsitzenden ausgeführt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und arbeitet ehrenamtlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.



## Stelzenfestspiele bei Reuth e.V. - Satzung -

---

- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

### § 8 - Auflösung des Vereins | Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Feuerwehrverein Stelzen/Spielmes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 9 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schleiz.

Die geänderte Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 23.05.2022 beschlossen.